

juris

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung: SchulLehr2StPrV RP
Ausfertigungsdatum: 03.01.2012
Gültig ab: 01.02.2012
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2012, 11
Gliederungs-Nr: 2030-48

**Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus,
an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen
Vom 3. Januar 2012**

Zum 06.04.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 19 und 20 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.12.2013 (GVBl. S. 509) **)

Fußnoten

***) Beachte die Übergangsbestimmung des Artikel 5 Abs. 2 der Änderungsverordnung vom 02.12.2013 (GVBl. S. 509): "Für Personen, die vor dem 1. Januar 2014 zur Prüfung zugelassen worden sind, richtet sich die Vorlage des Themenvorschlags für die Präsentation nach den bisherigen Bestimmungen."

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen und Vorbereitungsdienst

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Einstellung
- § 5 Einstellung
- § 6 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 7 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Entlassung

Teil 2

Ausbildung

- § 9 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten
- § 10 Ausbildung in den Studienseminaren
- § 11 Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg
- § 12 Ausbildung in den Schulen
- § 13 Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuch, Beratung
- § 14 Beurteilung und Vornote

Teil 3

Zweite Staatsprüfung

- § 15 Zweck und Durchführung der Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Gliederung der Prüfung
- § 19 Praktische Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Gesamtergebnis
- § 23 Prüfungsniederschriften
- § 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 25 Ordnungsverstöße
- § 26 Zeugnis
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 4

Besondere Formbestimmungen

- § 29 Ausschluss der elektronischen Form

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- § 31 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen
- § 32 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten
- Anlage 1 Curriculare Struktur
- Anlage 2 Notenumrechnungsschlüssel

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen und Vorbereitungsdienst

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck des Vorbereitungsdienstes

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Realschulen plus,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
5. das Lehramt an Förderschulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer so vertraut machen, dass sie zu selbstständiger Arbeit in dem jeweiligen Lehramt fähig sind. Reflexions-, Diagnose-, Beratungs- und Kooperationskompetenz sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf dieses Ziel in besonderer Weise zu fördern.

§ 2

Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärterinnen und Anwärter, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg), 24 Monate. Mit Ausnahme für das Lehramt an Förderschulen müssen sich diese Anwärterinnen und Anwärter einer Überprüfung nach § 11 unterziehen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.

(5) Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehramter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Lehramter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss

abgeschlossen hat oder

2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen, oder
3. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Förderschulen bei längerfristigem Bedarf an einer Hochschule ein Studium der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der wissenschaftlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist zu versagen, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können. Abweichend hiervon ist bei längerfristigem Bedarf bei den Fächern Musik und Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien ein Fach ausreichend.

(4) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder
2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstudium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entsprechenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt worden sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden kann, oder
3. die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 2 in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt am berufsbildenden Schulen geeignet sind,

und bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erfolgt nicht, wenn eine Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt bereits nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist..

§ 4 Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Abschrift der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
5. a) die Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 oder zunächst das Bachelorzeugnis

und eine Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder

- b) die Zeugnisse der Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und
 - c) Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, soweit diese Grundlage für die Einstellung sind,
6. für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis über eine einschlägige berufsbezogene Tätigkeit,
 7. Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten gemäß § 5 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. eine Erklärung,
 - a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,
 - b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit
 - aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - cc) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 10. eine Erklärung darüber, dass bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist,
 11. für das Lehramt an Grundschulen die Angabe, welches der Fächer, für die die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen, außer dem Fach Grundschulbildung, Ausbildungsfach sein soll; es können nur die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport gewählt werden,
 12. für die Lehrämter gemäß § 1 Nr. 2 bis 5, sofern die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in mehr als zwei Fächern oder für das Lehramt an Förderschulen in mehr als zwei Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung vorliegen, die Angabe der beiden Ausbildungsfächer nach § 9 Abs. 2.

(3) Auf Anforderung ist ferner

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,
2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,
3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben.

§ 5 Einstellung

(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar und zum 1. August, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.

§ 6 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf tragen entsprechend dem angestrebten Lehramt die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Förderschulen oder die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen (Anwärterinnen oder Anwärter).

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes endet dieser spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17 Abs. 2), kann die Schulbehörde auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.

(3) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 verlängert die Schulbehörde den Vorbereitungsdienst um die vom Landesprüfungsamt festgelegte Frist.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 8

Entlassung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie dies in schriftlicher Form verlangen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie

1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben,
2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder
3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden können.

Teil 2

Ausbildung

§ 9

Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 in den gewählten Fächern (Ausbildungsfächer) und in der Berufspraxis.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen und an Ausbildungsschulen, an denen der Bildungsgang vertreten ist, der dem jeweiligen Lehramt entspricht, abgeleistet. An Ausbildungsschulen für das Lehramt an Förderschulen soll der jeweilige Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung vertreten sein. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.

(4) Die Schulbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der schulischen Belange einer Ausbildungsschule zu.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß den §§ 13 und 14 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

Ausbildung in den Studienseminaren

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren oder den Seminaren für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken (Fachdidaktische Seminare) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.

(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der praktischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt.

(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmittschau hergestellt.

(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten.

(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 30 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen 26 Ausbildungseinheiten.

(6) Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 20 Ausbildungseinheiten.

(7) Für das Lehramt an Förderschulen umfassen die Seminare für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 25 Ausbildungseinheiten einschließlich der Fachdidaktiken.

(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 16 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen zehn Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen.

(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten.

(10) Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 100 Ausbildungseinheiten, davon

1. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 22 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und jeweils 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten,
2. für das Lehramt an Förderschulen 34 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 28 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und zehn Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten.

(11) Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.

(12) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.

(13) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

(14) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird auf Antrag eine Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen von zwölf Monaten und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen von sechs Monaten vom Studienseminar schriftlich bestätigt.

§ 11 Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg

(1) Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen haben im ersten Ausbildungsjahr bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse zu erwerben.

(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungsjahr müssen die Anwärterinnen und Anwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter oder einer Fachleiterin oder einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter die Note fest.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

(7) Werden die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.

§ 12 Ausbildung in den Schulen

(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Anwärterin oder den Anwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten) dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel zwölf Wochenstunden. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll

1. für das Lehramt an Grundschulen in den ersten sechs Monaten vier Wochenstunden, danach neun Wochenstunden,
2. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen in den ersten sechs Monaten vier Wochenstunden, danach zehn Wochenstunden,
3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat zehn Wochenstunden

betragen.

Abweichend von Satz 2 umfasst der eigenverantwortliche Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien ab dem siebten Monat, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat sieben Wochenstunden, für das Lehramt an Förderschulen in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden. Der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts nach Satz 2 und 3 kann im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter insbesondere zur Berücksichtigung von Ausbildungsnotwendigkeiten in den einzelnen Lehrämtern unterschiedlich auf die Halbjahre verteilt werden. Eine ausbildungs- und fächerbezogene sinnvolle Aufteilung des Ausbildungsunterrichts für das Lehramt an Gymnasien auf die unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf die unterschiedlichen Schulformen ist anzustreben. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.

(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.

§ 13 Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuch, Beratung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter führen einen Entwicklungsbericht zur kontinuierlichen Reflexion der individuellen Entwicklung im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Fachleiterinnen oder Fachleiter führen je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg werden mindestens fünf Unterrichtsbesuche je Fach durchgeführt.

(3) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:

1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.
2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im

Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.

3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.
4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person teil. Handelt es sich nicht um von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilten Unterricht, nimmt auch die Fachlehrerin oder der Fachlehrer teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte, wie z. B. ein Mitglied der Schulleitung, können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.
6. Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

(5) Im Laufe des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit der Anwärterin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.

§ 14 Beurteilung und Vornote

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Anwärterin oder des Anwärters.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Anwärterin oder dem Anwärter rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

Teil 3

Zweite Staatsprüfung

§ 15 Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt werden kann.

(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,
2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,
3. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter.

Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehrbefähigung können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Anwärterinnen und Anwärtern und um welchen Zeitraum die Zulassung zur Prüfung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Gliederung der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).

(2) Macht eine Anwärterin oder ein Anwärter glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Anwärterinnen und Anwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das entsprechende Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter am

fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. An der Beratung über das Ergebnis der praktischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien nimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer mit beratender Stimme teil. Findet der Prüfungsunterricht im eigenverantwortlich erteilten Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, bei der praktischen Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Anwärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen:
 - a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,
 - b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,
 - c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht,
2. für das Lehramt an Förderschulen:
 - a) eine Teilprüfung in einem der beiden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt,
 - b) eine Teilprüfung in Erziehung und Unterricht im anderen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung,
 - c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Fach Musik werden die Teilprüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Für die Präsentation wählt die Anwärterin oder der Anwärter eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter 20 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben, zu

zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Anwärterin oder der Anwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.
2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
15, 14, 13
Punkte

gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
12, 11, 10
Punkte

befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
9, 8, 7 Punkte

ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den
6, 5, 4 Punkte Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen
3, 2, 1 Punkte lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die
Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die
0 Punkte notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an den letzten Prüfungsteil bekannt. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 14 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage 2 ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 1,50 bis 2,49	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 2,50 bis 3,49	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 3,50 bis 4,49	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4,50 bis 5,49	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend ab 5,50	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,
2. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
3. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ sind,
4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ sind, sofern die andere Unterrichtsstunde nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder
6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 23 Prüfungsniederschriften

(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung

ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 25 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26 Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(3) Bei einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 10 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter wird mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung in dem zweiten Fach, das nicht Ausbildungsfach war, erworben und auf Antrag darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

Teil 4 Besondere Formbestimmungen

§ 29 Ausschluss der elektronischen Form

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, Niederschriften, Beurteilungen sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

(Änderungsanweisungen)

§ 31 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

(Änderungsanweisungen)

§ 32
Änderung der Landesverordnung
über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
an Realschulen, an Gymnasien oder an berufs-
bildenden Schulen von Lehrkräften mit einer
pädagogischen Zusatzausbildung

(Änderungsanweisungen)

§ 33
Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 und 4 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. für das Lehramt an Gymnasien eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157, BS 223-41-14) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat,
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95, BS 223-41-12) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat oder vor dem 1. Oktober 2013 ein Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik aufgenommen und mit dem Master of Science abgeschlossen hat oder
3. für das Lehramt an Förderschulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220, BS 223-41-10) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat.

Anwärterinnen und Anwärter, die nach Satz 1 Nr. 1 eingestellt werden, erteilen abweichend von § 12 Abs. 4 in den ersten sechs Monaten in der Regel keinen eigenverantwortlichen Unterricht.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg nach § 32, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 34
Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 2 und 3 und § 32 für den Geltungsbereich des Lehramtes an Grundschulen und des Lehramtes an Realschulen plus sowie die §§ 30 und 31 treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Förderschulen am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-55, außer Kraft.

(3) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 und 3 und § 32 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Gymnasien am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47, 200), BS 2030-52, außer Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-53, außer Kraft.

Mainz, den 3. Januar 2012
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
In Vertretung
Vera Reiß

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1)

Curriculare Struktur

Mit der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst

wird die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in den Studienseminaren in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen hinsichtlich der Inhalte und Kompetenzen gegliedert.

Die Ausbildungsbereiche der Berufspraktischen Seminare und der Fachdidaktischen Seminare werden durch die nachfolgenden Module definiert. Die darin aufgeführten Themen werden lehramtsspezifisch konkretisiert.

Ergänzend sind in den Modulen Querschnittsthemen zu berücksichtigen, mit denen in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung durch gesellschaftlichen Wandel relevante einzelne Aspekte von Erziehung und Bildung von besonderer Bedeutung aufgegriffen werden.

1. Module für die Berufspraktischen Seminare

Modul 1: Schule und Beruf
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">• Pädagogische und rechtliche Anforderungen im spezifischen schulischen und gesellschaftlichen Umfeld auch unter Berücksichtigung der Ganztagschule sowie integrativer schulischer Bildungsangebote• Aktuelle bildungspolitische Fragen und Konzepte sowie pädagogische Querschnittsthemen im kollegialen Diskurs• Schwerpunkte und Ausformungen schulischer Qualitätsentwicklung• Standort und Funktion der eigenen Schule in der Schullandschaft von Rheinland-Pfalz• Rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Schule und institutionelle Rahmenbedingungen in ihrer horizontalen und vertikalen Verflechtung• Selbstkonzept und wertebewusstes Handeln als lebenslange Entwicklungsaufgabe• Umgang mit beruflichen Anforderungen und eigenen Ressourcen• Bedeutung berufsbegleitenden Lernens
Qualifikationen: <p>Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,</p> <p>die aus dem Auftrag der Schule resultierenden beruflichen Aufgaben auf dem Hintergrund von Schul- und Qualitätsentwicklung mit wachsender Professionalität zu erfüllen; das eigene berufliche Rollenverständnis selbstständig weiterzuentwickeln.</p>
Erwartete Kompetenzen: <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>kennen zentrale Bildungs- und Erziehungsaufgaben des jeweiligen schulischen Bildungsangebotes und setzen sie um; partizipieren an der aktuellen bildungspolitischen Diskussion sowie Auseinandersetzungen mit fachübergreifenden pädagogischen Querschnittsthemen und leiten daraus Konsequenzen für die eigene Arbeit ab; berücksichtigen das Qualitätsprogramm ihrer Schulen in ihrem Handeln und binden sich in Teams zu dessen Weiterentwicklung ein; kennen und berücksichtigen die rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der rheinland-pfälzischen Schulen; setzen sich erfahrungsgelenkt und theoriebegleitet, wertorientiert und selbstreflexiv mit dem eigenen Rollenverständnis auseinander; bauen im Rahmen ihrer Ausbildungssituation Kooperationsformen sowie Netzwerke an Beziehungen im Team und in der Schule auf; kooperieren in ihrem Verantwortungsbereich mit Institutionen und am Erziehungsprozess Beteiligten; werden der Komplexität schulischen Handelns gerecht und verfügen über Strategien zum konstruktiven Umgang mit Belastungen im Lehrerberuf.</p>

Modul 2: Sozialisation, Erziehung, Bildung
Inhalte:

- Die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Auswirkungen auf Bildung und schulische Erziehung
- Inklusion als Chance schulischer Qualitätsentwicklung
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern und Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule
- Konzepte und Ansätze von Klassenmanagement und Schulleben
- Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Handlungskonzepte im Gefüge von bildungswissenschaftlichen Konzepten
Rollenadäquates Handeln und Reflektieren
- Strukturelle Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Beratung
- Entfaltung von Entwicklungspotenzialen mithilfe von Arbeits- und Förderplänen

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

Sozialisationsbedingungen und Beziehungsgeflechte in den Lebenswelten Elternhaus, Schule und Umfeld wahrzunehmen, wissenschaftlich und literaturgeleitet zu hinterfragen und Konsequenzen für Unterricht und Erziehung abzuleiten; Erziehung auf der Grundlage von Bildungsaufträgen und Erkenntnissen aus den Bildungswissenschaften systematisch zu gestalten; professionelle Grundhaltungen im Bewusstsein rollenspezifischer Erfordernisse mit kritischer Distanz zur eigenen Person zu realisieren.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

analysieren Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; leiten individuelle Bildungs- und Erziehungsziele sowie Hilfen ab und stellen diese in Förderplänen dar; setzen Wissen über Beratungsstrukturen und -konzepte in der Arbeit mit Kooperationspartnern um; handeln erzieherisch im Hinblick auf Wertehaltungen, Normen- und Kulturkonflikte, Beziehungspflege, Urteilsbildung, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit auf der Basis bildungswissenschaftlicher Konzepte und Inhalte.

Modul 3: Kommunikation und Interaktion

Inhalte:

- Entwicklung und Förderung der Gesprächskultur, insbesondere der Moderation/Gesprächsführung und Fragekultur in konkreten Unterrichtssituationen
- Konstruktive Kommunikation und Kooperation mit schulinternen und -externen Adressatengruppen
- Fallbezogene konstruktive Alltagssituations-, Problem- und Konfliktbearbeitung
- Professionelle Weiterentwicklung der eigenen Lehrerpersönlichkeit durch Analyse und (Selbst-)Reflexion von Kommunikations- und Interaktionsmustern
- Einsatz und Wirkung von Medien (unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen)
- E-Learning-/Blended-Learning und E-Plattformen zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht, im Unterricht und für andere Dienstbelange

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

selbstbestimmtes, aktives Lernen sowie Kommunikation und Interaktion in schulischen Situationen angemessen zu gestalten; theoriegeleitete Lösungen zur Bewältigung von Konflikten in Schule und

Unterricht zu finden;
konstruktive Beziehungen mit allen an der Schule beteiligten Personen im Sinne eines lernförderlichen Klimas zu pflegen und sich an der Planung und Umsetzung schulischer Vorhaben zu beteiligen.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärtinnen und Anwärter

nutzen Techniken/Methoden der Moderation, Gesprächsführung und Beratung im Unterricht und im beruflichen Feld; analysieren und reflektieren Kommunikationssituationen im Zusammenspiel von Emotion und Kognition und ziehen handlungsrelevante Schlussfolgerungen;
wenden Kommunikationsmodelle (aus der 1. Phase) und Mediation zur Analyse und Gestaltung von Gesprächssituationen an; nehmen Konflikte wahr, analysieren und handeln situativ angemessen;
schaffen ein lernförderliches Klima im Unterricht;
nutzen Selbst- und Fremdevaluation für die eigene berufliche Entwicklung in vielfältigen Rückmeldungs- und Reflexionssituationen;
übernehmen Mitverantwortung in schulischen Entwicklungsprozessen und Projekten;
setzen vielfältige Medien, E-Learning und E-Plattformen als Teilaspekt von Information und Kommunikation sowie für interaktive Zwecke ein und nutzen den motivationalen und inhaltlichen Aussagewert der Medien (vor dem Hintergrund der aktuellen Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen).

Modul 4: Unterricht

Inhalte:

- Gestaltung von Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens
- Spezifische Formen und Methoden einer zeitgemäßen Lehr- und Lernkultur
- Einsatz von Medien in Lehr-Lern-Prozessen
- Standardsituationen des Unterrichts
- Inklusion als Schwerpunkt eigenen Handelns
- Diskursive Gesprächsführung
- Aufgabenkultur
- Umgang mit Heterogenität und individuelle Förderung
- Wertschätzender Umgang mit und in der Lerngruppe
- Umgang mit Störungen
- nachhaltiger Unterricht (Üben und Wiederholen - Strukturieren und Vernetzen - Feedback)

Unterrichtsevaluation

Qualifikationen:

Die Anwärtinnen und Anwärter lernen,

Lernprozesse zu planen und zu gestalten;

die Komplexität unterrichtlicher Situationen zu bewältigen;

die Nachhaltigkeit von Lernen zu fördern.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärtinnen und Anwärter

verfügen über ein didaktisch-methodisches Handlungsrepertoire und verwenden es adressatengerecht, situationsangemessen und zielorientiert an, insbesondere auch zum gemeinsamen Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung; planen und gestalten Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens; haben vielfältige Erfahrungen mit Handlungsoptionen zur professionellen Bewältigung von Standardsituationen des Unterrichts; kennen Einsatz und Wirkung von unterrichtlichen Medien; verfügen über Strategien der intentionsgerechten und diskursiven Gesprächsführung; bewirken durch Wertschätzung und Empathie eine angstfreie Lernatmosphäre; verfügen über Handlungsoptionen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit an effizienten Aufgabenstellungen; machen Kompetenzzuwachs bewusst durch Verknüpfungen von früheren, aktuellen und zukünftigen Lerninhalten; gehen passend mit Heterogenität und der individuellen Unterstützung der Lernenden um; nutzen Methoden zur Sicherung und Vertiefung von Wissen; evaluieren das eigene Unterrichtshandeln und entwickeln es weiter.

Modul 5: Diagnose, Beratung und Beurteilung

Inhalte:

- Bildungsansprüche und Lernausgangslage der Kinder und Jugendlichen
- Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und besondere Begabungen der eigenen Lerngruppen
- Beobachtungs- und Beratungsformen
- Diagnose- und Fördermaßnahmen im pädagogischen Alltagsgeschehen
- Pädagogische, prozessorientierte Leistungskultur
- Leistungsbewertung und neue Lernkultur

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

den lern- und entwicklungspsychologischen Stand der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen zu diagnostizieren, Kompetenzen der Lernenden individuell zu fördern und Lernende und Eltern zu beraten; unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung zu verstehen, verantwortungsbewusst anzuwenden und zu reflektieren.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

passen Unterrichtssituationen den individuellen Lernwegen der Lernenden an; diagnostizieren die Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen; reflektieren und begleiten die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fortlaufend; verstehen unterschiedliche Beurteilungssysteme und setzen sie ein; entwickeln transparente und überprüfbare Kriterien für eine am Lernenden und am Unterrichtsprozess orientierte Leistungsbeurteilung.

2. Module für die Fachdidaktischen Seminare

(Hinweis: Bei der Ausbildung für das Lehramt an Förderschulen umfassen die fachdidaktischen Module fachdidaktische und fachrichtungsspezifische Inhalte.)

Modul 1: Schule und Beruf

Inhalte:

- Pädagogische Anforderungen im fachspezifischen Umfeld auch unter Berücksichtigung der Ganztagschule sowie integrativer schulischer Bildungsangebote
- Aktuelle fachdidaktische Fragen und Konzepte sowie Querschnittsthemen im kollegialen Diskurs

- Schulische Ausformung fachdidaktischer Orientierungskonzepte auch unter Berücksichtigung fächerverbindender Ansätze
- Standort und Funktion des Faches in den jeweiligen Schulformen und Bildungsgängen
- Rechtliche Grundlagen des Faches und institutionelle Rahmenbedingungen in ihrer horizontalen und vertikalen Verflechtung
- Selbstkonzept und wertebewusstes Handeln aus fachdidaktischer Perspektive
- Umgang mit fachlichen, fachdidaktischen Anforderungen und eigenen Ressourcen

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

die aus dem Auftrag des jeweiligen Faches resultierenden beruflichen Aufgaben auf dem Hintergrund fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Orientierungen mit wachsender Professionalität zu erfüllen;
die eigene Fachlichkeit als Teilaspekt des pädagogischen Rollenverständnisses selbstständig weiterzuentwickeln.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

kennen zentrale Bildungs- und Erziehungsaufgaben im jeweiligen Fach und setzen sie um; partizipieren an aktuellen fachdidaktischen Diskussionen sowie Auseinandersetzungen mit Querschnittsthemen und leiten daraus Konsequenzen für die eigene Arbeit ab; berücksichtigen die methodisch-didaktischen Orientierungskonzepte des jeweiligen Faches in ihrem Handeln und binden sich in schulischen Teams sowie in Fachkonferenzen zu deren Weiterentwicklung ein; kennen und berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Fach;
setzen sich erfahrungsgelenkt, theoriebegleitet, wertorientiert und selbstreflexiv mit dem eigenen Fachverständnis auseinander; bauen im Rahmen ihrer Ausbildungssituation bezogen auf das jeweilige Fach Kooperationsformen sowie Netzwerke an Beziehungen auf; kooperieren in ihrem Fach mit Institutionen und am Erziehungsprozess Beteiligten; werden der Komplexität fachlicher Perspektiven gerecht und setzen sie fachdidaktisch und adressatenbezogen um.

Modul 2: Sozialisation, Erziehung, Bildung

Inhalte:

- Sichtweisen der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Blick auf den Fachunterricht
- Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Schule vor dem Hintergrund fachlicher Anliegen
- Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Handlungskonzepte im Fachunterricht
- Rollenadäquates Handeln und Reflektieren als Fachlehrkraft
- Strukturelle Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Beratung mit Blick auf den Fachunterricht
- Entfaltung von Entwicklungspotentialen mithilfe fachdidaktischer und fachmethodischer Arbeits- und Förderpläne

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

Sozialisationsbedingungen und Beziehungsgeflechte in den Lebenswelten wahrzunehmen, wissenschaftlich und literaturgeleitet zu hinterfragen und Konsequenzen für den Fachunterricht und die dortigen Erziehungsprozesse abzuleiten; Erziehung auf der Grundlage von Bildungsaufträgen und Erkenntnissen aus den Bildungswissenschaften systematisch zu gestalten; professionelle

Grundhaltungen nach fachlichen Erfordernissen mit kritischer Distanz zur eigenen Person zu realisieren.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

analysieren Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fach; leiten fachbezogenen Bildungs- und Erziehungsziele sowie Hilfen ab und stellen diese in Förderplänen dar;
richten den Fachunterricht aus im Hinblick auf Werteerhaltung, Beziehungspflege, Urteilsbildung, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit;
gestalten fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen.

Modul 3: Kommunikation und Interaktion

Inhalte:

- Förderung und Stärkung der Kommunikations- und Teamfähigkeit in fachbezogenen bzw. fachaffinen Teams
- Gestaltung von geeigneten Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsformen unter fachlicher Perspektive
- Förderung der Aneignung und Verarbeitung fachlicher, didaktischer und pädagogischer Informationen
- Begriffsbildung und unterrichtsrelevante Fachsprache
- zielorientierter Einsatz von Arbeitsmaterialien zur Erschließung didaktisch relevanter Sachverhalte und zur Initiierung von sowie Beteiligung an Lernprozessen
- fach- und adressatengerechte Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

fachlich eingebettet als professionelle Lehrkräfte im Bereich von Kommunikation und Interaktion kompetent zu agieren.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

nutzen auf Ziele und Inhalte abgestimmte Techniken/Methoden der Moderation, Gesprächsführung und Beratung im Unterricht und im beruflichen Umfeld;
analysieren und reflektieren fachlich relevante Kommunikationssituationen im Zusammenspiel von Emotion und Kognition und ziehen handlungsrelevante Schlussfolgerungen;
wenden Kommunikationsmodelle und Mediation zur Analyse und Gestaltung fachlich-unterrichtlicher und schulischer Gesprächssituationen an;
nutzen Selbst- und Fremdevaluation für die eigene fachlich-berufliche Entwicklung in vielfältigen Rückmeldungs- und Reflexionssituationen;
setzen vielfältige Medien, E-Learning und E-Plattformen als Teilaspekt von Information und Kommunikation sowie für interaktive Zwecke ein und nutzen den fachlich-motivationalen und inhaltlichen Aussagewert der Medien (vor dem Hintergrund der aktuellen Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen);
gestalten mündliche und schriftliche Kommunikationsbeiträge in Unterricht und Schule fach- und formalsprachlich korrekt; entwickeln und wenden Fachsprache adressatengerecht an.

Modul 4: Unterricht

Inhalte:

- Curriculare Vorgaben

- Auswahl und Erschließung der fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Inhalte
- Gestaltung von Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens
- fachspezifische Formen und Methoden einer zeitgemäßen fachlichen Lehr- und Lernkultur
- Standardsituationen des Fachunterrichts
- Aufgabenkultur (Gestaltung von Lern- und Leistungsaufgaben des Faches)
- typische Verständnisschwierigkeiten und Fehlerkultur im Fach
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Fachunterrichts

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

fachliche Lernprozesse zu planen und zu gestalten;
die Komplexität fachunterrichtlicher Situationen zu bewältigen;
die Nachhaltigkeit von fachlichem Lernen zu fördern.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

wählen fachlich relevante Themen auf der Basis von Vorgaben aus und reduzieren diese didaktisch;
stellen sinnstiftende Kontexte her und bereiten sie in fachbezogenen Aufgabenstellungen
(Lernaufgaben) mit Unterrichtsmaterialien angemessen auf;
planen und gestalten reichhaltige Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten fachlichen,
fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens;
verfügen über Handlungsoptionen zur professionellen Bewältigung von Standardsituationen des
Fachunterrichts; gehen sensibel mit typischen Verständnisschwierigkeiten im Fach um; entwickeln
eine angstfreie Lernatmosphäre und eine positive Fehlerkultur;
verfügen über Handlungsoptionen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit an
effizienten fachlichen Aufgabenstellungen;
machen fachlichen Kompetenzzuwachs bewusst durch Verknüpfungen von früheren, aktuellen und
zukünftigen Lerninhalten; nutzen Methoden zur Sicherung und Vertiefung fachlichen Wissens;
nutzen Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit des Fachunterrichts.

Modul 5: Diagnose, Beratung und Beurteilung

Inhalte:

- Fachspezifische Bildungsansprüche und Lernausgangslage der Kinder und Jugendlichen
- Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und besondere Begabungen der eigenen Lerngruppen unter Berücksichtigung des Fachanspruchs
- Individualisierung von Lernprozessen aus fachbezogener Perspektive
- Diagnose- und Fördermaßnahmen im Rahmen der Planung und Durchführung des Fachunterrichts
- Verfahren fachspezifischer Leistungsmessung und -beurteilung

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

den lern- und entwicklungspsychologischen Stand der Schülerinnen und Schüler unter
fachspezifischen Gesichtspunkten in den für den Fachunterricht relevanten Bereichen zu
diagnostizieren;
fachspezifische Kompetenzen der Lernenden individuell zu fördern und Lernende und Eltern zu
beraten;
Ergebnisse von Lernstandserhebungen und vergleichende Leistungsfeststellungen zu deuten und
angemessene Konsequenzen

<p>abzuleiten; unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und -beurteilung des Faches zu verstehen, verantwortungsbewusst anzuwenden und zu reflektieren.</p>
<p>Erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>passen Unterrichtssituationen im Fachunterricht wie auch im fächerübergreifenden Unterricht den individuellen Lernwegen der Lernenden an und verstehen Differenzierung als Unterrichtsprinzip; diagnostizieren die Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den für den Fachunterricht relevanten Bereichen und erstellen Förderpläne im Dialog von Lehrenden und Lernenden; reflektieren und begleiten fachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler; verstehen unterschiedliche fachspezifische Beurteilungssysteme und setzen sie ein; entwickeln transparente und überprüfbare Kriterien für eine am Lernenden und am Unterrichtsprozess orientierte Leistungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Ausprägungen und Anforderungen; setzen Verfahren zur fachbezogenen Leistungsbeurteilung auf der Grundlage einer pädagogisch-prozessorientierten Leistungskultur ein.</p>

Anlage 2

(zu § 22 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“		Note „gut“		Note „befriedigend“		Note „ausreichend“		Note „mangelhaft“		Note „ungenü	
Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Not
15,0	- 1,00	12,5	- 1,50	9,5	- 2,50	6,5	- 3,50	3,5	- 4,50	0,5	-
14,9	- 1,00	12,4	- 1,53	9,4	- 2,53	6,4	- 3,53	3,4	- 4,53	0,4	-
14,8	- 1,00	12,3	- 1,57	9,3	- 2,57	6,3	- 3,57	3,3	- 4,57	0,3	-
14,7	- 1,00	12,2	- 1,60	9,2	- 2,60	6,2	- 3,60	3,2	- 4,60	0,2	-
14,6	- 1,00	12,1	- 1,63	9,1	- 2,63	6,1	- 3,63	3,1	- 4,63	0,1	-
14,5	- 1,00	12,0	- 1,67	9,0	- 2,67	6,0	- 3,67	3,0	- 4,67	0,0	-
14,4	- 1,00	11,9	- 1,70	8,9	- 2,70	5,9	- 3,70	2,9	- 4,70		
14,3	- 1,00	11,8	- 1,73	8,8	- 2,73	5,8	- 3,73	2,8	- 4,73		
14,2	- 1,00	11,7	- 1,77	8,7	- 2,77	5,7	- 3,77	2,7	- 4,77		
14,1	- 1,00	11,6	- 1,80	8,6	- 2,80	5,6	- 3,80	2,6	- 4,80		
14,0	- 1,00	11,5	- 1,83	8,5	- 2,83	5,5	- 3,83	2,5	- 4,83		
13,9	- 1,03	11,4	- 1,87	8,4	- 2,87	5,4	- 3,87	2,4	- 4,87		
13,8	- 1,07	11,3	- 1,90	8,3	- 2,90	5,3	- 3,90	2,3	- 4,90		
13,7	- 1,10	11,2	- 1,93	8,2	- 2,93	5,2	- 3,93	2,2	- 4,93		
13,6	- 1,13	11,1	- 1,97	8,1	- 2,97	5,1	- 3,97	2,1	- 4,97		
13,5	- 1,17	11,0	- 2,00	8,0	- 3,00	5,0	- 4,00	2,0	- 5,00		
13,4	- 1,20	10,9	- 2,03	7,9	- 3,03	4,9	- 4,03	1,9	- 5,03		
13,3	- 1,23	10,8	- 2,07	7,8	- 3,07	4,8	- 4,07	1,8	- 5,07		

13,2 - 1,27	10,7 - 2,10	7,7 - 3,10	4,7 - 4,10	1,7 - 5,10
13,1 - 1,30	10,6 - 2,13	7,6 - 3,13	4,6 - 4,13	1,6 - 5,13
13,0 - 1,33	10,5 - 2,17	7,5 - 3,17	4,5 - 4,17	1,5 - 5,17
12,9 - 1,37	10,4 - 2,20	7,4 - 3,20	4,4 - 4,20	1,4 - 5,20
12,8 - 1,40	10,3 - 2,23	7,3 - 3,23	4,3 - 4,23	1,3 - 5,23
12,7 - 1,43	10,2 - 2,27	7,2 - 3,27	4,2 - 4,27	1,2 - 5,27
12,6 - 1,47	10,1 - 2,30	7,1 - 3,30	4,1 - 4,30	1,1 - 5,30
	10,0 - 2,33	7,0 - 3,33	4,0 - 4,33	1,0 - 5,33
	9,9 - 2,37	6,9 - 3,37	3,9 - 4,37	0,9 - 5,37
	9,8 - 2,40	6,8 - 3,40	3,8 - 4,40	0,8 - 5,40
	9,7 - 2,43	6,7 - 3,43	3,7 - 4,43	0,7 - 5,43
	9,6 - 2,47	6,6 - 3,47	3,6 - 4,47	0,6 - 5,47